Satzung

JUDO - CLUB KAISERSWERTH e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: Judo Club Kaiserswerth.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer **6120** eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1. Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Pflege und Förderung des Judo-Sports auf gemeinnütziger Grundlage.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös vollkommen neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und zwar im Sinne des Abschnittes" Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nur eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung bzw. der Fusion des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die vorliegende Satzung anzuerkennen.
- 2. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3. Die vorgegebene Datenschutzerklärung schriftlich anerkennen.
- 4. Bewerber unter 18 Jahren haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und ist mindestens 6 Wochen vorher, schriftlich, postalisch oder elektronisch, dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren, ist die Kündigung der Mitgliedschaft vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betreffenden Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim Vereinsvorstand. Der Einspruch muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht zwar die Mitgliedschaft, nicht aber die Beitragspflicht.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes muss innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen sein.
- 7. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein führen, sind:
 - gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins
 - unwürdiges, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht, trotz zweimaliger Mahnung
- 8. Auf Antrag, kann in bestimmten Fällen (Mutterschaft, Krankheit, Studium und dergl.) die Mitgliedschaft, beitragsfrei ruhen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 2. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können pro Kind von ihren Eltern / gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Die Eltern / gesetzlichen Vertreter sind stimmberechtigt. Pro Mitgliede eine Stimme.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Vereinsbeiträge

- 1. Die Beiträge werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Die Beiträge werden vierteljährlich, im voraus, durch Bankeinzugsverfahren oder durch Banküberweisung gezahlt, und zwar jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

- 3. Von der in Absatz 2 genannten Regel, kann nur bedingt in besonderen Fällen, nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, abgewichen werden. Mahngebühren werden zusätzlich erhoben.
- 4. Die Trainer erhalten eine vertraglich festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5. Das Verwaltungspersonal erhälte eine vertraglich festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres statt.
 - Die Einladung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben.
- 2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anwesend müssen mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder sein.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer niederzuschreiben. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Endgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Jugendwartes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Festsetzung der Aufwandsentschädigung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung bzw. Fusion des Vereins
 - Entscheidung über Anträge

§11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Jugendwart

Diese bilden im Sinne des § 26 BGB den gesetzlichen Vorstand des Vereins.

§12 Wahl des Vorstandes

- 1. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, kann der Vorstand dessen Geschäfte bis zur Neuwahl, einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- 2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit der Eintragung der neu gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Leitung und Verwaltung des Vereins
 - Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erstattung des Geschäftsberichtes
 - Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Einhaltung der Datenschutzbestimmung
 - Abschluss von Anstellungsverträgen (Trainer, Übungsleiter, Verwaltungspersonal)
- 2. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten und vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- 3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie

ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins oder der Fusion mit einem anderen Sportverein ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheiden soll, nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch hier einer 3/4 Stimmenmehrheit.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins JUDO-CLUB KAISERSWERTH e.V., ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein wird das Vermögen von dieser neuen Sportgemeinschaft übernommen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2. März 2021 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Die vorliegende Satzung ist eine Abschrift. Die Richtigkeit wird durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden bestätigt